

BESCHLUSSVORLAGE V0621/15 öffentlich	Referat	Referat VIII
	Amt	Referat für Gesundheit, Klimaschutz und Umwelt
	Kostenstelle (UA)	5010
	Amtsleiter/in	Herr Dr. Rupert Ebner
	Telefon	3 05-26 00
	Telefax	3 05-26 09
	E-Mail	referat8@ingolstadt.de
Datum	13.08.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	08.10.2015	Vorberatung	
Stadtrat	29.10.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Petition nach Art. 56 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern um dem Cannabis Social Club Ingolstadt e.V. die Verantwortung für einen Modellversuch, in Zusammenarbeit mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern, zum Thema "Verantwortungsvolle Regulierung von Cannabis auf der kommunalen und Gemeindeebene", zu übertragen.

(Referent: Herr Dr. Ebner)

Antrag:

1. Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Petition des Cannabis Social Club Ingolstadt e.V. die Verantwortung für einen Modelversuch, in Zusammenarbeit mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern, zum Thema „Verantwortungsvolle Regulierung von Cannabis auf der kommunalen und Gemeindeebene“ zu übertragen, wird abgelehnt.

gez.

Dr. Rupert Ebner
Berufsmäßiger Stadtrat

Nach Rücksprache mit der Bundesopiumstelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ist aus heutiger Sicht eine Erlaubniserteilung für einen solchen Cannabis Social Club nicht vorstellbar, da zwingende Versagungsgründe nach § 5 BtMG vorliegen.

Cannabis ist sowohl in Anlage I als auch in den Anlagen II und III zu § 1 Abs. 1 BtMG aufgeführt. Seit dem 18.05.2011 ist es grundsätzlich möglich Cannabis zur Herstellung von Zubereitungen zu medizinischen Zwecken zu verwenden und cannabishaltige Zubereitungen, die als Fertigarzneimittel zugelassen sind, zu verschreiben. Grundlage hierfür sind die Änderungen der Anlagen II und III zu § 1 Abs. 1 BtMG mit der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (25. BtMÄndV).

Die Petition des CSC Ingolstadt bezieht sich auf Cannabis als Stoff der Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG, da Cannabis auch zu Konsumzwecken abgegeben werden soll. Stoffe der Anlage I sind grundsätzlich weder verkehrs- noch verschreibungsfähig.

Gemäß § 3 Abs. 2 BtMG kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine Erlaubnis für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen. Unabhängig von der Frage, ob das Projekt tatsächlich einen wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erfüllt oder nicht, liegen Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 vor.

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 BtMG

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 BtMG ist die Erlaubnis nach § 3 zu versagen, wenn die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs nicht gewährleistet ist.

Effektive Kontrollmaßnahmen werden in der Petition des Cannabis Social Club nicht beschrieben. Die Erwerber unterliegen keiner Kontrolle hinsichtlich der Verwendung des erworbenen Cannabis. Ein Missbrauch –welcher Art auch immer- kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG ist die Erlaubnis nach § 3 zu versagen, wenn die Art und der Zweck des beantragten Verkehrs nicht mit dem Zweck des BtMG, die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, den Missbrauch von Betäubungsmitteln sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit als möglich auszuschließen.

Die medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Cannabisprodukten ist bereits möglich. Fertigarzneimittel mit wirksamen Bestandteilen des Cannabis können verschrieben werden. Daneben erteilt die Bundesopiumstelle auf Antrag -nach Prüfung auf Zulässigkeit- Ausnahmeerlaubnisse nach § 3 Abs. 2 BtMG zum Erwerb von Cannabis zu therapeutischen Zwecken im Rahmen einer ärztlich begleiteten Selbsttherapie.

Die Petition sieht die Abgabe von Cannabis auch als Genussmittel vor. Hier ist zu beachten, dass Cannabis per Definition ein Betäubungsmittel ist. Der Gesetzgeber hat Cannabis in Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG aufgenommen und auch nach der 25. BtMÄndV für alle nicht medizinischen Zwecke dort belassen, da nach Einschätzung des Gesetzgebers grundsätzlich eine Missbrauchsgefahr mit Gefährdung der Gesundheit durch Cannabis besteht. Diese Auffassung steht in Übereinstimmung mit den internationalen Suchstoffübereinkommen. Aufgrund fehlender Kontrollmaßnahmen kann der Missbrauch nicht wirksam verhindert werden.

Es ist unbestritten, dass Cannabis eine Abhängigkeit hervorrufen kann. Die Petition sieht keinerlei Maßnahmen vor, die das Entstehen oder Aufrechterhalten einer Abhängigkeit von Cannabis wirksam verhindern könnten.

In § 3 Abs. 2 BtMG heißt es: „Eine Erlaubnis für die in Anlage 1 BtMG bezeichneten Betäubungsmittel (dazu gehört Tetrahydrocannabinol des Cannabis!) kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.“

Zum Stichtag 13.07.2015 hat das zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), bzw. die dazugehörige Bundesopiumstelle bundesweit 464 Personen eine Ausnahmegenehmigung zum Kauf und Konsum von Cannabis aus der Apotheke erteilt. Eine Ausnahmegenehmigung wird ausschließlich an Patienten erteilt, wenn z.B. auf Grund von Kontraindikationen oder Nebenwirkungen keine andere Therapie mehr möglich ist. Das muss nachgewiesen werden. vor allem an schwerkranke Patienten wie Krebspatienten, Aidskranke, Multiple-Sklerose-Kranke und mit Menschen mit weiteren schmerzhaften neurologischen Krankheiten.

Bei solchen Grunderkrankungen macht man sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Nutze, wonach Cannabinoide über Rezeptoren im Frontalhirn und limbischen System des Gehirns die Schmerzwahrnehmung herabsetzen.

Nicht umsonst sind Cannabinoide seit 2011 im BetmG unter den verschreibungsfähigen Betäubungsmitteln aufgeführt und können wegen ihrer schmerzstillenden, krampf- und spastiklösenden aber auch appetitstimulierenden Wirkung verordnet werden.

Allerdings sind insgesamt die pharmakologischen Wirkungen und Nebenwirkungen des Cannabis nicht endgültig und vollständig aufgeklärt.

Wegen seiner entspannenden, bewusstseinsweiternden und stimmungsaufhellenden Wirkungen besitzt Cannabis Suchtpotential. Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. führt aus, dass nach Cannabiskonsum das Denk- und Reaktionsvermögen akut herabgesetzt ist. Langfristig beeinträchtigt der Konsum die kognitive Leistungsfähigkeit und das allgemeine Leistungsvermögen, kommt es oft zu allgemeinem Interessensverlust und zu Rückzugstendenzen. Immer wieder entstehen Psychosen. Eine bereits angelegte Schizophrenie kann getriggert werden und vorzeitig zum Ausbruch kommen.

In § 10a BtMG wird der Betrieb von Drogenkonsumräumen grundsätzlich für möglich erklärt, sofern die zuständige oberste Landesbehörde die erforderliche Rechtsverordnung erteilt. Eine solche Rechtsverordnung ist in Bayern nicht erlassen, so dass im Freistaat Bayern die Einrichtung von „Drogenkonsumräumen“, dementsprechend auch eine Einrichtung wie sie vom CSC Ingolstadt beantragt wurde, nicht gestattet ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass derzeit die rechtlichen Möglichkeiten dem Antrag des CSC Ingolstadt zu entsprechen, nicht gegeben sind.

Das Gesundheitsamt hält die nötigen Informationen zur entsprechenden Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für schwerkranke, schulmedizinisch austherapierte Schmerzpatienten aus Ingolstadt vor und führt bei Bedarf diesbezüglich Beratungen durch.

Angesichts der gültigen Rechtslage empfiehlt die Verwaltung die Petition des CSC Ingolstadt abzulehnen.